



Anlage 1.1

**Datenabfrage bei Münchner
teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
Fragebogen für die jährliche, telefonische Stichtagserhebung
(Stichtag: 15.12.2024)
Durchführung: 17.02.2025 - 09.04.2025 nach Terminvereinbarung**

**Amt für Soziale Sicherung, Stabsstelle Planung S-I-LP
Tel. 233-68255 (oder 233-68252)**

Name der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung (gem. SGB XI)
sowie des stationären Hospizes (gem. § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V, der einen Versorgungsvertrag
nach § 72 SGB XI einschließt):

Adresse:

Zentrale Telefonnummer (für Kund*innen):

Zentrale Faxnummer (für Kund*innen):

Website:

Email-Adresse:

Träger/Dachverband:

Evtl. weitere Daten:

1. Vollstationäre Pflegeplätze (Art. 2, Abs. 1 PflWoqG und mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI)	Anzahl Plätze am 15.12.24
1.1 Vollstationäre Pflegeplätze mit o. g. Versorgungsvertrag am 15.12.2024 (Summe aus allen Plätzen unter Punkt 2 und 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4)	
1.2 Wie viele der unter 1.1 genannten Plätze konnten gar nicht angeboten werden und waren daher am 15.12.24 nicht belegbar?	
1.3 Warum konnten die unter 1.2 genannten Pl. nicht angeboten / belegt werden? Aufgrund (mehrere Gründe können ggf. ausgewählt werden): ☐ einer Bau- oder Renovierungsmaßnahme ☐ eines Mangels an beruflich Pflegenden ☐ eines Belegungsstopps der FQA (oder selbstauferlegt) ☐ sonstiger Gründe welcher?	

2. Von den vollstationären Pflegeplätzen (unter 1.1) sind:	Anzahl Plätze am 15.12.24
2.1 Allgemeinpflegeplätze ohne konzeptionellen Schwerpunkt	
2.2 Allgemeinpflegeplätze in vollstat. Hausgemeinschaften / Wohngruppen	
2.3 Offene gerontopsychiatrische vollstationäre Pflegeplätze... Von 2.3 sind:	
2.3.1 Plätze in offenen, gerontopsychiatrischen Wohngruppen	
2.3.2 Plätze in off., gerontopsychiatrischen vollstationären Hausgemeinschaften	
2.3.3 Plätze in Wohngruppen III-Welten-Modell (I. Welt)	
2.3.4 Plätze in Wohngruppen III-Welten-Modell (II. Welt)	
2.3.5 Plätze in Pflegeoasen (III. Welt)	
2.3.6 Plätze in..... (Bezeichnung)	
2.4 Beschütz. vollstat. Pflegepl. (richterl. Unterbringungsbeschluss) Von 2.4 sind:	
2.4.1 geschlossene / beschützende vollstationäre Pflegeplätze	
2.4.2 geschlossene / beschützende Pflegeplätze in vollstationären Hausgemeinschaften / Wohngruppen	
2.4.3 beschützende vollstationäre Pflegeplätze in einem „teil-geöffneten Bereich“ (Transponder-Verfahren	
2.5 Vollstationäre Pflegeplätze für weitere Zielgruppen, z. B. Plätze für	
2.5.1 Wachkomapatient*innen (Rehaphase F)	
2.5.2 Menschen mit Multipler Sklerose	
2.5.3 Menschen mit Intensivpflegebedarf	
2.5.4 weitere Zielgruppen mit spezifischen Pflegebedarfen, welche? (Bezeichnung)	
2.6 Vollstationäre Pflegeplätze für Menschen mit Migrationshintergrund¹	

¹ Definition siehe Anhang dieses Fragebogens

3. Belegung der unter 1.1 genannten vollstationären Pflegeplätze am 15.12.24	
Belegung am 15.12.2024	Anzahl Bew. am 15.12.24
3.1 Bewohnerinnen (einschließlich weiblicher KZP-Gäste)	
3.2 Bewohner (einschließlich männlicher KZP-Gäste)	
3.3 divers (einschließlich diverser KZP-Gäste)	
3.4 keine Angabe	
3. Gesamtzahl aller Bewohner*innen einschließlich der KZP-Gäste (Summe 3.1, 3.2, 3.3, 3.4)	
Von 3 sind: 3.5 Bewohner*innen / KZP-Gäste mit Migr.hintergrund ²	

4. Kurzzeitpflege-Plätze (KZP-Plätze) ³		
4.1 Von den vollstationären Pflegeplätzen (unter 1.1) sind feste, im Voraus buchbare KZP-Plätze:		Anzahl der festen KZP-Plätze am 15.12.24
4.1.1 feste solitäre KZP-Plätze	Ja ☐ Nein ☐	
4.1.2 feste angebundene KZP-Plätze	Ja ☐ Nein ☐	
4.1.3 feste „fix+x“-KZP-Plätze	Ja ☐ Nein ☐	
4.1.4 feste beschützende KZP-Pl.	Ja ☐ Nein ☐	
4.2 Variable eingestreute KZP-Plätze:		Belegte variable KZP-Plätze am 15.12.24
4.2.1 variable eingestreute KZP-Plätze	Ja ☐ Nein ☐	
4.2.2 variable eingestreute beschütz. KZP-Plätze	Ja ☐ Nein ☐	

5. Belegung der festen solitären / angebundenen / „fix + x“- KZP-Plätze am 15.12.2024	
Wenn das Angebot der festen KZP-Plätze (4.1.1, 4.1.2 oder 4.1.3) vorhanden ist:	
5.1 Wie viele der unter 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 genannten Plätze konnten gar nicht Angeboten werden und waren am 15.12.24 daher nicht belegbar(Anzahl)	
5.2 Warum konnten die unter 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 genannten Plätze nicht angeboten und belegt werden? Aufgrund (mehrere Gründe können ggf. ausgewählt werden):	
☐ einer Bau- oder Renovierungsmaßnahme ☐ eines Mangels an beruflich Pflegenden ☐ eines Belegungsstopps der FQA (oder selbstaufgelegt) ☐ sonstiger Gründe - welcher?	
Wenn als Angebot (siehe oben: 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4) vorhanden:	
5.3 Belegung der <u>festen solitären/angebundenen/„fix+x“-KZP-Plätze</u>	Anzahl der jeweiligen KZP-Gäste am 15.12.24
5.3.1 Frauen	
5.3.2 Männer	
5.3.3 divers	
5.3.4 keine Angabe	
5.3 Gesamtzahl Kurzzeitpflege-Gäste auf festen KZP-Plätzen (Summe 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4)	
Von 5.3 sind: 5.3.5 KZP-Gäste mit Migrationshintergrund ⁴	

² Definition siehe Anhang dieses Fragebogens

³ Entsprechend der „Gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege“ wird im § 2 unterschieden zwischen:

- a) solitärer Kurzzeitpflege in organisatorisch abgegrenzter Räumlichkeit und in wirtschaftlich selbständiger Einrichtung mit eigenem Versorgungsvertrag, in der ausschließlich Kurzzeitpflege erbracht wird
- b) an eine vollstationäre Pflegeeinrichtung angebundene Kurzzeitpflege, d. h. organisatorisch abgegrenzte, festgelegte Kurzzeitpflege-Plätze in eigenen Bereichen i. d. R. ohne eigenen Versorgungsvertrag oder im Rahmen eines Gesamtversorgungsvertrags
- c) „fix+x“-Kurzzeitpflegeplätze in einer vollstationären Pflegeeinrichtung

⁴ Definition siehe Anhang dieses Fragebogens

6. Monatlicher Eigenanteil für die*den Bewohner*in der vollstationären Pflegeeinrichtung in der Alltagspflege (in Euro) im Einzelzimmer im Dezember 2024 ⁵				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Monatlicher Eigenanteil im EZ (ohne Leistungen der Pflegeversicherung)				

7. Leistungsbezieher*innen „Hilfe zur Pflege“ (Sozialhilfe, SGB XII) in der vollstationären Pflegeeinrichtung	Anzahl am 15.12.24
Wie viele der Bewohner*innen (Punkt 3) erhielten am 15.12.24 „Hilfe zur Pflege“ (z. B. Bezirk Oberbayern) zur Finanzierung des vollstationären Pflegeplatzes?	

8. Zimmerverteilung in der vollstationären Pflegeeinrichtung	Anzahl Zimmer am 15.12.24
Gesamtzahl der Zimmer der vollstationären Pflegeeinrichtung	
	8.1 Einzelzimmer
	8.2 Doppelzimmer

9. Mischeinrichtungen ⁶	Anzahl Plätze am 15.12.24
9.1 Wohnbereich in stat. Einrichtung Art. 2, Abs. 1 PflWoqG	
9.2 Weitere Angebote – welche?	
.....	
.....	

⁵ Der monatliche (Gesamt)-Eigenanteil, den die*der Bewohner*in monatlich selbst für die vollstationäre Pflegeeinrichtung aufbringen muss, setzt sich zusammen aus: den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, dem Investitionskostenbeitrag je nach Zimmergröße (Einzelzimmer/Doppelzimmer) und dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) für die Pflege, der auch pflegebedingter Aufwand genannt wird und der in den Pflegegraden zwei bis fünf einheitlich ist. Der EEE besteht aus dem pflegebedingten Aufwand im jeweiligen Pflegegrad abzüglich der Leistung der Pflegekasse in diesem Pflegegrad, zuzüglich des Ausbildungszuschlags und der Ausbildungsumlage abzüglich des aufenthaltsabhängigen Leistungszuschlags der Pflegekasse je nach Aufenthaltsdauer in der vollstationären Pflegeeinrichtung (15, 30, 50 bzw. im vierten Jahr 75 Prozent).

⁶ „Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V (gesetzliche Krankenversicherung)“ - Definitionen aus: Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (2020). Statistische Berichte: Pflegeeinrichtungen, ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger In Bayern, Stand: 15. bzw. 31. Dezember 2021, S. 8 Mischeinrichtungen „[betreiben] im stationären Bereich z. B. ein Altenheim“ - siehe hierzu: „Statistische Berichte Pflegeeinrichtungen, ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger in Bayern.“ Stand: 15. bzw. 31. Dezember 2009, S. 4

10. Teilstationäre Pflegeplätze mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI					
10.1 Solitäre Tagespflege (TP)-Plätze bzw. Nachtpflege (NP)-Plätze mit Versorgungsvertrag nach SGB XI	Vorhanden?	Anzahl Plätze am			
		13.03.24	10.06.24	19.09.24	13.12.24
10.1.1 Solitäre TP-Plätze	Ja ☐ Nein ☐				
10.1.2 Solitäre NP-Plätze	Ja ☐ Nein ☐				
10.2 Eingestreuete TP- bzw. NP-Plätze mit Versorgungsvertrag nach SGB XI	Vorhanden?	Anzahl Plätze am			
		13.03.24	10.06.24	19.09.24	13.12.24
10.2.1 Eingestreuete TP-Plätze	Ja ☐ Nein ☐				
10.2.2 Eingestreuete NP-Plätze	Ja ☐ Nein ☐				
10.3 Wie viele der unter 10.1.1, 10.1.2, 10.2.1 und 10.2.2 genannten Plätze konnten gar nicht angeboten werden und waren daher nicht belegbar ? Nicht belegbare TP-Plätze am 15.03.2024: (Anzahl) Nicht belegbare TP-Plätze am 10.06.2024: (Anzahl) Nicht belegbare TP-Plätze am 19.09.2024: (Anzahl) Nicht belegbare TP-Plätze am 15.12.2024: (Anzahl)					
10.4 Warum konnten die unter 10.1.1, 10.1.2, 10.2.1 und 10.2.2 genannten TP-Plätze nicht angeboten und nicht belegt werden? Aufgrund (mehrere Gründe ggf. möglich): ☐ einer Bau- oder Renovierungsmaßnahme ☐ eines Mangels an beruflich Pflegenden ☐ sonstiger Gründe - welcher:					

11. Belegung der (solitären oder eingestreuten) Tagespflegeplätze	Anzahl der Tagespflege-Gäste am			
	13.03.24	10.06.24	19.09.24	13.12.24
11.1 Frauen				
11.2 Männer				
11.3 divers				
11.4 keine Angabe				
11. Gesamtzahl TP-Gäste (11.1, 11.2, 11.3, 11.4)				
Von 11 sind: 11.5 Tagespflegegäste mit Migrationshintergrund ⁷				

12. Verträge in den solitären Tagespflegeeinrichtungen	
	Anzahl der Verträge im Juni 2024
12.1 Mit wie vielen TP-Gästen hatten Sie im Monat Juni 2024 einen Vertrag?	
	Anzahl der Verträge im Dezember 2024
12.2 Mit wie vielen TP-Gästen hatten Sie im Monat Dezember 2024 einen Vertrag?	

⁷ Definition siehe Anhang dieses Fragebogens

13. Angebote der solitären Tagespflegeeinrichtungen	
13.1 Öffnungszeiten im Jahr 2024	
13.1.1 Kann die TP-Einrichtung flexible Öffnungszeiten anbieten?	Ja ☐ Nein ☐
13.1.2 Öffnung: Wenn 13.1.1 mit „ja“:	☐ abends ☐ am Wochenende
13.2 Fahrdienst im Jahr 2024	
13.2.1 Hat die TP-Einrichtung einen eigenen Fahrdienst (Bus)?	Ja ☐ Nein ☐
13.2.2 Hat die TP-Einrichtung (ggf. zusätzlich) eine Kooperation mit einem Fahrdienst?	Ja ☐ Nein ☐
13.2.3 Nutzt die TP-Einrichtung (ggf. zusätzlich) Taxis von Taxi-Unternehmen als Fahrdienst?	Ja ☐ Nein ☐

14. Kosten in der teilstationären Pflegeeinrichtung (Dezember 2024) ⁸	
14.1 Der pflegebedingte Aufwand in der Tagespflege beträgt im Pflegegrad (PG):	
	Betrag in Euro (Tag)
14.1.1 im PG 1:	
14.1.2 im PG 2:	
14.1.3 im PG 3:	
14.1.4 im PG 4:	
14.1.5 im PG 5:	
14.2 Eigenanteil des Tagespflegegastes in der solitären Tagespflegeeinrichtung (Dezember 2024)	
	Betrag in Euro (Tag)
14.2 Der tägliche Eigenanteil (Summe aus täglichen Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten) beträgt:	

15. Leistungsbezieher*innen „Hilfe zur Pflege“ (Sozialhilfe, SGB XII) in der teilstationären Pflegeeinrichtung	Anzahl am 13.12.24
Wie viele der Tagespflegegäste (Punkt 11) erhielten „Hilfe zur Pflege“ (z. B. Bezirk Obb.) zur Finanzierung des TP-Platzes?	

⁸ Die Kosten für die Tagespflege setzen sich aus dem pflegebedingten Aufwand, den Fahrtkosten für den Fahrdienst (tägliche Grundpauschale und km-Preis), der Ausbildungsumlage und dem Eigenanteil des Tagespflegegastes (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten – ggf. übersteigende Kosten im pflegebedingten Aufwand) zusammen.

16. Strukturdaten berufl. Pflegende in der teil- und vollstat. Pflegeeinrichtung am 15.12.2024 (Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag im Dezember 2024)		
16.1 Anzahl der beruflich Pflegenden (Personen)	Anzahl Mitarbeitende Personen-Anzahl am 15.12.24	
16.1.1 Frauen		
16.1.2 Männer		
16.1.3 divers		
16.1.4 keine Angabe		
16.1 Gesamtzahl beruflich Pflegender (Personen) einschließlich der Auszubildenden in der Pflege (= Schüler*innen), Summe 16.1.1, 16.1.2, 16.1.3, 16.1.4		
16.2 Von gesamter Anzahl 16.1 sind: Ab 60-jährige beruflich Pflegende		
	Anzahl Mitarbeitende VZÄ⁹ am 15.12.24	
16.3 Gesamte Anzahl beruflich Pflegender einschließlich der Auszubildenden in der Pflege (VZÄ , bei Auszubildenden anteilig)		
	Anzahl Mitarb. Personen-Anzahl am 15.12.24	Anzahl Mitarbeitende (VzÄ¹⁰) am 15.12.24
16.4 Von gesamter Anzahl 16.1 / 16.3 sind: beruflich Pflegende mit Migr.hintergrund¹¹		
16.5 Von gesamter Anzahl 16.1 / 16.3 sind: staatlich anerkannte Pflegefachkräfte		
16.6 Von gesamter Anzahl 16.5 sind: Ab 60-jährige staatlich anerkannte Pflegefachkräfte		
16.7 Von gesamter Anzahl 16.1 / 16.3 sind: Pflegefachhelfer*innen (1-jährige Ausbildung)		
16.8 Von gesamter Anzahl 16.1 / 16.3 sind: Pflegehilfskräfte (ohne 1-jährige Ausbildung)		
16.9 Recruiting aus dem Ausland im Jahr 2024		
16.9.1 Um den Mangel an beruflich Pflegenden auszugleichen, führen wir ein gezieltes Recruiting aus dem Ausland durch.	Ja ☐ Nein ☐	
Wenn 16.9.1 mit „ja“: 16.9.2 Die Kosten für das Recruiting sind im Pflegesatz abgedeckt.	Ja ☐ Nein ☐	
16.9 Integrationsbeauftragte*r im Jahr 2024		
16.10.1 Eine*n Integrationsbeauftragte*n haben wir in der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung.	Ja ☐ Nein ☐	
16.10.2 Eine*n Integrationsbeauftragte*n haben wir (ggf. zusätzlich) beim Träger (übergreifend).	Ja ☐ Nein ☐	

⁹ Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist hier und bzgl. der nachfolgenden Fragen definiert als 39 Stunden laut TVÖD.

¹⁰ Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist hier und bzgl. der anderen Fragen im Fragebogen definiert als 39 Stunden laut TVÖD.

¹¹ Definition siehe Anhang dieses Fragebogens

17. Pflegeausbildung in der vollstationären Pflegeeinrichtung am 15.12.24	Anzahl Plätze am 15.12.24	Anzahl besetzter Plätze am 15.12.24
17.1 Generalistik (Ausbildungsplätze)		
17.2 Generalistik (Praktikumsplätze)		
17.3 Bachelorstudiengang (Ausbildungsplätze)		
17.4 Bachelorstudiengang (Praktikumsplätze)		
17.5 Pflegefachhilfe-Ausbildungsplätze		

18. Wohnraum für beruflich Pflegende der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung	
18.1 Konnten Sie im Jahr 2024 Wohnraum für beruflich Pflegende anbieten?	Ja ☐ Nein ☐
Wenn 18.1 mit „ja“.....	Anzahl der angebotenen Plätze in Wohnungen / App. für berufl. Pflegende am 15.12.24
18.2 Wohnraum / Plätze in Wohnungen / Appartements, die die teil-/ vollstationäre Pflegeeinrichtung selbst für ihre beruflich Pflegenden und Auszubildenden in der Pflege zur Verfügung stellen kann	
18.3 Wohnraum / Plätze in Wohnungen / Appartements, die der Träger übergreifend zur Verfügung stellen kann	

19. Hospiz- und Palliativversorgung in der vollstationären Pflegeeinrichtung: Wie viele Mitarbeitende waren am 15.12.24 mit folgenden abgeschlossenen Weiter- o. Fortbildungen in Ihrer Pflegeeinrichtung beschäftigt (VZÄ)?	
19.1 Palliative Care Weiterbildung	Anzahl Mitarbeitende (VZÄ) am 15.12.24
19.1.1 Weiterbildung 160 Stunden	
19.1.2 Weiterbildung über 160 bis max. 299 Stunden	
19.2 Palliative Care Weiter- oder Fortbildung / Studium mit anderem Zeitumfang (VZÄ)	Anzahl Mitarbeitende (VZÄ) am 15.12.24
19.2.1 Palliative Care 24 Stunden-Fortbildung	
19.2.2 Palliative Care 40 Stunden-Fortbildung	
19.2.3 Palliative Care 300 Stunden-Weiterbildung	
19.2.4 Palliative Care Master-Studiengang	

20. Digitalisierung / neue Technologien / Robotik am Stichtag am 15.12.24¹² Technikunterstützung wird von uns eingesetzt:	
20.1 im Bereich der Dokumentation / Bewohner*innen- / TP-Gäste-Akten, u. a.:	
20.1.1 In der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung wird am PC dokumentiert.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.1.2 In der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung wird (ggf. zusätzlich) mit einem Tablet / Handy direkt bei der*dem Bewohner*in / TP-Gast dokumentiert.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.1.3 Die beruflich Pflegenden können in allen Sprachen im Tablet / Handy dokumentieren (direkte Übersetzung erfolgt z. B. in der Pflege-dokumentation).	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.2 bzgl. der Assistenz in der Pflege / Versorgung der Bewohner*innen / TP-Gäste, u. a.:	
20.2.1 In der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung wird ggf. beim Heben der* des Bewohners*in / des TP-Gastes ein Pflegeroboter (beispielsweise der „Robear“) eingesetzt.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.2.2 In der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung werden bei Bedarf Exoskelette zur Kraftunterstützung der*des Bewohners*in / des TP-Gastes angewandt.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.2.3 In der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung werden ggf. bei den Bewohner*innen / TP-Gästen elektrische Aufsteh-Betten eingesetzt.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.3 im Bereich der Kommunikation, emotionalen Anregung und Alltagsgestaltung, u. a.:	
20.3.1 In der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung werden bei demenzerkrankten Bewohner*innen / TP-Gästen Roboter (wie beispielsweise der „Paro“) zur emotionalen Anregung eingesetzt.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.3.2 Computer- / tablet- / handygestützte Kommunikation mit An- oder Zugehörigen wird in der Pflegeeinrichtung genutzt.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.3.3 Zur Überwindung von Sprachbarrieren werden in der Kommunikation zwischen Bewohner*innen/TP-Gästen, An- und Zugehörigen und Mitarbeitenden Sprach- bzw. Übersetzungs-Apps angewandt.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.3.4 Im Bereich der Aktivitäten / Freizeit-/Tages-Gestaltung werden Spiel-Konsolen und / oder virtuelle Brillen verwendet.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.4 im Bereich der Haustechnik und des Transportwesens, u. a.:	
20.4.1 Die teil- oder vollstationäre Pflegeeinrichtung verfügt über vollautomatisierte Sonnenblenden und / oder Markisen.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.4.2 Die teil- oder vollstationäre Pflegeeinrichtung nutzt vollautomatisierte Klimaanlage.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.4.3 Die teil- oder vollstationäre Pflegeeinrichtung nutzt vollautomatisierte Lichtsysteme zur Unterstützung des Tag-Nacht-Rhythmus.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.4.4 In der teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung wird Lieferrobotik für Verbrauchsgüter (beispielsweise „TUG“ Lieferroboter) angewandt.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
20.5 Telematik	
20.5 Die (teil- oder) vollstationäre Pflegeeinrichtung hat die erforderlichen Maßnahmen für den Telematik-Prozess (z. B. Abschluss der Verträge mit Software-Firma) bereits umgesetzt.	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu

¹² Vgl. u. a.: Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e. v. (2018). Pflegethermometer 2018. Eine bundesweite Befragung von Leitungskräften zur Situation der Pflege und Patientenversorgung in der teil- und vollstationären Pflege. IGES (2020). Umfrage zum Technikeinsatz in Pflegeeinrichtungen (UTiP)

Exkurs: Migrationshintergrund

Die Landeshauptstadt München definiert das statistische Merkmal „Migrationshintergrund“ derzeit wie folgt:

Zur Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund gehören:³⁴

a) Ausländerinnen und Ausländer

Dieser Begriff ist gesetzlich definiert (§ 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes). Demnach ist jeder Ausländer, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116 Absatz 1 Grundgesetz) ist. Der Begriff trifft somit keine Aussage über die Verweildauer in Deutschland. Diese kann auch bereits über mehrere Generationen andauern.

b) Deutsche mit Migrationshintergrund

Das sind Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die selbst nach 1955³⁵ zugewandert sind, sei es durch Aus- und Übersiedlung, Arbeitsmigration, Familiennachzug oder Flucht. Darüber hinaus sind es Personen, bei denen mindestens ein Elternteil nach 1955 zugewandert ist. Dazu gehören beispielsweise Kinder aus binationalen Ehen und „Optionskinder“³⁶.

Diese Definition entspricht weitgehend dem Mikrozensus von 2005 bis 2013. Allerdings enthält die Münchner Definition eine Abweichung vom Mikrozensus, die sich jedoch nur geringfügig auswirkt. Während das Mikrozensusgesetz 2005 die zeitliche Grenze der Zuwanderung im Jahr 1950 zieht, orientiert sich die Landeshauptstadt München am Jahr 1955 – dem Jahr des ersten Anwerbeabkommens mit Italien, so wie es das Zensusgesetz 2011 vorsieht. Die Intention beider Stichjahre ist, die später Zugewanderten von den Geflüchteten und Vertriebenen infolge des Zweiten Weltkriegs zu unterscheiden. Bei letzteren ist von einer Angleichung der Lebensverhältnisse auszugehen.

Seit über zehn Jahren wird der Begriff „Mensch mit Migrationshintergrund“ vom Statistischen Bundesamt verwendet. Seit dieser Zeit ist die Definition des Migrationshintergrunds in der Diskussion, München ist bislang bei seiner am 07.10.2009 vom Stadtrat beschlossenen Definition geblieben. Denn um über einen längeren Zeitraum die Vergleichbarkeit von Zahlen sicherzustellen, ist es zielführend, die den Begrifflichkeiten zugrunde liegenden Definitionen beizubehalten. Dies gilt auch für die Definition des Migrationshintergrunds.

Mittlerweile hat sich die Diskussion hierzu intensiviert: Beginnend mit dem Mikrozensus 2015 lautet die Definition gemäß des Statistischen Bundesamts nun wie folgt: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“³⁷ Diese neue Definition hätte aber nur unwesentliche Auswirkungen auf den erfassten Personenkreis: Damit würden die gleichen Gruppen erfasst wie bisher, nämlich Ausländerinnen und Ausländer (ob zugewandert oder nicht), Eingebürgerte (ob zugewandert oder nicht), (Spät-)Ausländerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie die Nachkommen der genannten Gruppen. Die Münchner Daten sind demzufolge nach wie vor gut mit Daten des Mikrozensus vergleichbar.

Auf der Ebene der Europäischen Union hingegen wird zur Ermittlung des Migrationshintergrunds nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der Geburtsstaat der betroffenen Personen betrachtet. Nach Ergebnissen der Migrationsforschung sei der Geburtsstaat relevanter für die Entwicklung einer Person als die Staatsangehörigkeit.³⁸ Auf kommunaler Ebene könnte man prüfen, ob eine Anpassung des Begriffs „Migrationshintergrund“ erforderlich und sinnvoll wäre.

Unabhängig von den verschiedenen Möglichkeiten,

34 LH München, Stelle für interkulturelle Arbeit (2009). Interkultureller Integrationsbericht der Landeshauptstadt München. Indikator: kommunalpolitische Mandate von Menschen mit Migrationshintergrund. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 07.10.2009, S. 4.

35 In das Gebiet der heutigen Bundesrepublik.

36 Optionskinder sind Kinder ausländischer Eltern, die durch das Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahr 2000 automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn ein Elternteil mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Diese Kinder werden Optionskinder genannt, da sie sich mit Vollendung des 21. Lebensjahres zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden müssen. Seit dem 20.12.2014 entfällt diese Optionspflicht für in Deutschland Aufgewachsene (8 Jahre Aufenthalt oder 6 Jahre Schule oder deutscher Schul- oder Berufsabschluss), EU-Bürger und Schweizer (ohne andere Staatsangehörigkeit).

37 Statistisches Bundesamt (2016). Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2015, S. 4.

38 Bundestagsdrucksache, 18/9418, S. 32.